

RS Vwgh 1990/2/8 89/16/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

Rechtssatz

Bei Abgabeanansprüchen ist Rechtsprätendent für den Abgabengläubiger die Abgabenbehörde. Sie trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabeananspruch geltend machen zu können. Solcherart obliegt es nach dem § 115 Abs 1 BAO den Abgabenbehörden, die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Sie haben daher ihre Ermittlungen auch zugunsten der AbgPfl bis zur Grenze des Zumutbaren durchzuführen. Sohin ist der abgabenbehördliche Verwaltungsakt von der Oficialmaxime beherrscht bzw auf Ermittlung der materiellen Wahrheit gerichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160180.X08

Im RIS seit

17.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at